



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

04/2022

In dem Verfahren der HSG Wittlich (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), wegen Einspruchs gegen die Spielwertung des Spiels der männlichen B-Jugend RPS vom 17.09.2022 zwischen TV Nieder-Olm und der HSG Wittlich, fällte das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 19.10.2022, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Leo Weick,	Pfälzer Handballverband, als Beisitzer

das nachfolgende

Urteil:

1. Der Einspruch wird zurück gewiesen, Spielwertung bleibt wie ausgetragen bestehen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten der Oberliga - RPS. (§59 Abs. 2 RO DHB)
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt die HSG Wittlich (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.
Rainer Besch

gez.
Leonhard Gräf

gez.
Leo Weick



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 04/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 17.09.2022 fand das männliche B-Jugendspiel der RPS mit der Spielnummer 20001300 zwischen den Mannschaften TV Nieder-Olm und der HSG Wittlich statt. Das Spiel endete laut des Spielberichtes mit 32:31 für TV Nieder-Olm. Der Einspruch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 19.09.2022 – eingegangen beim Gemeinsamen Sportgericht der Oberliga-RPS am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des genannten Spieles vom 17.09.2022. Der Einspruch ist zulässig, auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen ordnungsgemäß angekündigt worden § 34 Abs. 4 b RO und innerhalb der von § 39 Abs. 1 b RO gesetzten Frist – per Mail – übermittelt worden. Das Einspruchsschreiben trägt die erforderlichen Unterschriften. Zugleich ist die Einspruchsgebühr fristgerecht bezahlt worden.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass ihm beim Spielstand von 30:30 in Minute 48:38 und eigenem Ballbesitz ein beantragtes und noch zustehendes drittes Team-Time-Out durch den Zeitnehmer verwehrt wurde. Dabei habe es sich um einen Regelverstoß gemäß Nr.3 Seite 62 IHR gehandelt. Die HSG Wittlich beantragt die Wertung des genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurde der Einspruchsführer über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde der Einspruch zur Stellungnahme übermittelt.

Der Einspruchsgegner, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurde TV Nieder-Olm über den eingegangenen Einspruch, die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert. Der Einspruch war beigefügt und es wurde auf §32 RO DHB hingewiesen. Der TV Nieder-Olm ist nicht in das laufende Verfahren eingetreten.

Der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär wurden schriftlich vom Gericht als Zeugen gehört. Die Zeugenaussagen wurden allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis übermittelt. Die Aussagen blieben jedoch unwidersprochen – eine Stellungnahme erfolgte nicht.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße der Schiedsrichter sowie von Zeitnehmer/Sekretär zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Dass hier ein Regelverstoß durch das nicht gewähren des berechtigten dritten Team-Time-Out, für die HSG Wittlich, vorgelegen hat ist anhand der Zeugenaussagen unstrittig.

Letztlich kann die Frage des Regelverstoßes jedoch offen bleiben, weil er jedenfalls nicht spielentscheidend war. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Regelverstoß nur dann spielentscheidend, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (BG 10/96). Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß keine spielentscheidende Bedeutung zu.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass er bei Gewährung des Team-Time-Out seine Mannschaft taktisch auf die Schlussphase neu eingestellt hätte, vermag er das Gericht mit seinen hypothetischen Darlegungen, für die er keine tatsächlichen Anhaltspunkte vortragen kann, nicht zu überzeugen. Darüber hinaus gilt: Warum die taktische Neuausrichtung besser als ein Torwurf mit erzieltm Treffer (30:31) und erhaltenem 7m beim Stand von 31:31 hätte gewesen sein sollen, erschließt sich nicht, jedenfalls nicht in dem Umfang, dass bei Annahme des hypothetischen Verlaufs von einem anderen Ergebnis auszugehen gewesen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies die HSG Wittlich. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 145,00 €

Dieser Betrag in Höhe von 145,00 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 03/2022

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 19.10.2022

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

per Mail:
HSG Wittlich
Geschäftsstelle zur Veröffentlichung
VP Recht
Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht
Spielleitende Stelle
Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga – RPS
TV Nieder-Olm



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merchweiler, den 19.10.2022

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 04/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. <u>Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamt	145,00 €

gez.

Leonhard Gräf

Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS